



Sachstand


NATO Integrated Air Defence System (NATINADS)



NATO Integrated Air Defence System (NATINADS)

Verfasser: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 110/13
Abschluss der Arbeit: 6. Januar 2014
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Telefon: + [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	
2.	NATINADS	4
2.1.	Begriffserklärung	4
2.2.	Die Ursprünge von NATINADS	5
2.3.	Die Weiterentwicklung des NATINADS im und nach dem Kalten Krieg	6
3.	Streitkräfteeinsatz im Rahmen der Integrierten Luftverteidigung der NATO	7
3.1.	„Air Policing“	7
3.1.1.	„Air Policing“ im Baltikum	8
3.1.2.	„Air Policing“ über Island	9
3.2.	NATINADS im „Renegade“-Verdachtsfall	9
3.3.	Operation „Active Fence“ / NATINADS (Turkey)	10
4.	Zusammenfassung	11

1. Einführung

Der folgende Sachstand erklärt zunächst den Begriff des „Integrierten Luftverteidigungssystems der NATO“ (englisch: NATO Integrated Air Defence System – NATINADS). Anschließend erläutert er den militärstrategischen Hintergrund, der zum Aufbau des NATINADS führte, und stellt in einem historischen Abriss seine Entwicklung von der Konzeption bis heute dar.

Im Mittelpunkt dieses Sachstands steht ein Blick auf solche militärischen Einsätze der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart, bei denen auch Verbände der Bundeswehr Aufgaben im Rahmen der Integrierten NATO-Luftverteidigung wahrnahmen bzw. -nehmen. In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus mit dem „Renegade“¹-Fall auch ein Einsatzszenario betrachtet, bei dem zu treffende militärische Maßnahmen grundsätzlich in nationaler Verantwortung durchzuführen sind, aber dennoch auch Verfahren der Integrierten NATO-Luftverteidigung – zumindest in der Initialphase – Anwendung finden könnten.

2. NATINADS

2.1. Begriffserklärung

NATINADS bezeichnet die Zusammenfassung existierender nationaler Luftverteidigungssysteme der NATO-Bündnispartner zu einem gemeinsamen Funktionssystem². Gemäß der NATO-Direktive MC 54/1 stehen die nationalen Luftverteidigungssysteme, zu denen boden-, see- und luftgestützte Radar- und Waffensysteme, Gefechtsstände, Führungs- und Fernmeldemittel gehören, der NATO bereits im Frieden zur Luftraumüberwachung und -sicherung zur Verfügung. Mit Unterstellung unter NATINADS durch „Transfer of Authority“ (ToA) üben NATO-Befehlshaber die operative Kommando- und Kontrollgewalt („operational command“) über die regionalen Luftverteidigungsgefechtsstände und Alarmrotten aus.³

¹ „Der englischsprachige Begriff RENEGADE (engl. für abtrünnig / Überläufer) beschreibt [...] ein fliegendes Verkehrsflugzeug, das im Verdacht steht, durch Luftpiraten als Waffe für einen terroristischen Angriff gegen Bodenziele verwendet zu werden.“

Vgl. Bundesverfassungsgericht (2005): Informationen zur mündlichen Verhandlung am 9. November 2005 in Sachen Luftsicherheitsgesetz, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/en/press/bvg05-101.html> (letzter Zugriff: 02.01.2014).

² Buchbender, Ortwin; Bühl, Hartmut; Kujat, Harald; Bruzek, Oliver (2000): Wörterbuch zur Sicherheitspolitik mit Stichworten zur Bundeswehr. 4. vollständig überarbeitete Auflage, S. 202, ISBN 3813205444.

³ Giemulla, Elmar M.; Rothe, Bastian R. (2008): Recht der Luftsicherheit, S. 119. Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg, ISBN 978-3540789963.

2.2. Die Ursprünge von NATINADS

Die Entwicklung und Beschaffung von neuen Langstreckenbomben durch die Sowjetunion und damit zusammenhängend die für deren Bekämpfung deutlich verkürzten Frühwarn- und Abfangzeiten führten bereits Mitte der 1950-er Jahre in der NATO zu der Erkenntnis, die eigene Luftverteidigung in Europa verbessern und stärker koordinieren sowie letztendlich zentral führen können zu müssen, wenn eine glaubwürdige Abschreckung aufrechterhalten werden sollte. In diesem Zusammenhang übertrug der NATO-Militärausschuss im Dezember 1955 die Verantwortung für die gemeinsame Luftverteidigung, die in vier Luftverteidigungsregionen zu organisieren war, an den NATO-Oberbefehlshaber Europa (Supreme Allied Commander Europe – SACEUR).⁴

Zum Aufbau einer lückenlosen Frühwarnung zwischen Nordkap und Schwarzem Meer vor Bomben- und später auch Raketenangriffen des Warschauer Paktes wurden zwischen 1956 und 1962 zunächst 18 Radarstellungen und zahlreiche Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen in ein bodengebundenes Erfassungs-, Leit- und Führungssystem, das die Bezeichnung NATO Air Defence Ground Environment (NADGE) trug, integriert und vernetzt. Mit dem Schritt der NATO-Mitglieder, zusätzlich zu ihren Radaranlagen und Führungs- und Fernmeldesystemen im Verteidigungsfall auch Boden-Luft-Raketeneinheiten und Abfangjäger der NATO zur Verfügung zu stellen, begann die Erweiterung des NADGE zum NATINADS. Einige seiner Komponenten wurden bereits im Frieden auf Grundlage der vom NATO-Militärausschuss am 9. April 1958 empfohlenen und vom Nordatlantikrat am 28. September 1960 verabschiedeten Direktive MC 54/1 unter das operative Kommando („operational command“) des SACEUR gestellt.⁵ Dieser sollte damit in die Lage versetzt werden, mit modularen Kräftestrukturen die Souveränität des Luftraums der Bündnispartner garantieren und Bedrohungen mit hoher Wirksamkeit bekämpfen zu können.

Auch die Bundesrepublik Deutschland fügte sich in Bezug auf die Luftverteidigung in die Struktur der Integrierten NATO-Luftverteidigung ein. Der Deutsche Bundestag hat sich u.a. im Rahmen seiner Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959) mit der Integrierten NATO-Luftverteidigung befasst. (Stenografischer Bericht 3/73 vom 10. Juni 1959, S. 3935B)

⁴ Wikipedia – The free Encyclopedia (2006): Integrated NATO Air Defense System, http://en.wikipedia.org/wiki/Integrated_NATO_Air_Defense_System (letzter Zugriff: 02.01.2014).

⁵ Mit Verabschiedung der MC 54/1 (Directive of the NATO Military Committee on the Integrated NATO Air Defence System in Europe) übernahm der Oberste Alliierte Befehlshaber Europa (Supreme Allied Commander Europe - SACEUR) den Oberbefehl über die NATO-Luftverteidigung, delegierte sie allerdings an nachgeordnete Kommandostäbe. Frankreich stimmte der Direktive nur mit Vorbehalten zu: Da Frankreich sich für die Verteidigung des französischen Luftraums selbst verantwortlich fühlte, verblieb die Masse der französischen Verbände als Heimatluftverteidigung in nationaler Verantwortung, nur in Ostfrankreich stationierte Verbände wurden in die 4. Alliierte Taktische Luftflotte (Allied Tactical Air Force - ATAF) integriert.

Vgl. Lemke, Bernd; Krüger, Dieter; Rebhan, Heinz; Schmidt, Wolfgang (2006): Die Luftwaffe 1950 bis 1970 - Konzeption, Aufbau, Integration, S. 12.

2.3. Die Weiterentwicklung des NATINADS im und nach dem Kalten Krieg

Das NADGE als das bodengestützte Luftraumüberwachungselement des NATINADS wurde bis 1972 weiter ausgebaut und bestand schließlich aus 84 zwischen Nordnorwegen und der Osttürkei angeordneten, stationären Großraumradaranlagen sowie aus verbunkerten Gefechtsständen, sogenannten „Control and Reporting Centers“ (CRC), aus denen der Einsatz der Luftverteidigungssysteme (Jagdflugzeuge und Flugabwehrraketen) geleitet werden sollte. In das NADGE wurden auch seegestützte Radaranlagen z.B. die Luftraumüberwachungsradare der Zerstörer der Bundesmarine, temporär integriert.

Eine Leistungssteigerung erfuhr das NADGE in den 1980er-Jahren, als zum einen die im süddeutschen Raum stationierten Radarsysteme an den Stand der Technik angepasst wurden und dort das German Air Defence Ground Environment (GEADGE) bildeten, und als zum anderen das sogenannte Coastal Radar Integration System dänische Küstenradaranlagen befähigte, ihre Daten in das NADGE-Netzwerk einzuspeisen.

Darüber hinaus konnte mit der von den NATO-Mitgliedern gemeinsam finanzierten Beschaffung des Frühwarnsystems AWACS⁶, die 1992 abgeschlossen wurde, die Leistungsfähigkeit des NADGE deutlich gesteigert werden, dessen bodengestützte Radaranlagen infolge der Erdkrümmung eine relativ geringe Radarreichweite aufwiesen.

Sowohl die kontinuierliche Modernisierung vorhandener sowie die Beschaffung neuer leistungsstarker Sensor- und Waffensysteme als auch die Weiterentwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie ermöglichten dem SACEUR bis zum Ende des Kalten Krieges, in Europa den Luftraum der NATO-Mitglieder kontinuierlich und lückenlos zu überwachen. Für den Fall einer aggressiven Aktion des Warschauer Paktes standen ihm Alarmrotten von Kampfflugzeugen in hoher Alarmbereitschaft sowie mehrere Gürtel aus Boden-Luft-Raketen (surface-to-air missiles – SAM) zur Verfügung.

Auch nach Ende des Kalten Krieges hat NATINADS seine Relevanz nicht verloren. Allerdings sind aufgrund der deutlich reduzierten Gefahr eines Angriffs auf das NATO-Gebiet die SAM-Gürtel inzwischen deinstalliert und die Bereitschaftszustände der Abfangjäger gelockert worden. Dennoch wurde die Notwendigkeit, auch nach Ende des Kalten Krieges über umfassende Fähigkeiten zur Integrierten Luftverteidigung zu verfügen und diese den sicherheitspolitischen Entwicklungen kontinuierlich anzupassen, nicht zuletzt durch die Ereignisse des 11. September 2001 deutlich. Nach Ansicht der NATO ist aber der Terrorismus nicht die einzige Bedrohung, der sich NATINADS heute gegenüber sieht: Neben terroristischen und digitalen Bedrohungen umfassen die neuen Herausforderungen heute insbesondere unbemannte Flugzeuge sowie offensive Raketensysteme größerer Reichweite (Cruise und Ballistic Missiles).⁷

Die Schwerpunktverschiebung innerhalb der Integrierten NATO-Luftverteidigung hin zur Aufgabe „Ballistic Missile Defence“ verdeutlicht die Bezeichnung „NATO Integrated Air and

⁶ AWACS: Airborne Early Warning and Control System.

⁷ North Atlantic Treaty Organization (2011): Fifty years of defending NATO's skies, http://www.nato.int/cps/en/SID-706A2536-9CDEA97C/natolive/news_76598.htm?selectedLocale=en (letzter Zugriff: 02.01.2014).

Missile Defence System“ (NATINAMDS), die schon in Kürze die Bezeichnung NATINADS ablösen soll.⁸ Dennoch behält auch der herkömmliche Auftrag zur Luftraumüberwachung und zur Wahrung der lufthoheitlichen Souveränitätsrechte, das „Air Policing“, seine Bedeutung.

Angesichts der sich verändernden sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, der NATO-Erweiterung und insbesondere der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise, in deren Folge zahlreiche Staaten ihre Verteidigungsbudgets gekürzt haben, stellt die Bereitstellung von militärischen Fähigkeiten für die Integrierte NATO-Luftverteidigung künftig für zahlreiche europäische NATO-Mitglieder eine große Herausforderung dar und wird ohne Kooperation, Solidarität und Lastenteilung innerhalb des Bündnisses nicht gelingen. Beide Aufgaben der Integrierten NATO-Luftverteidigung, „Air Policing“ und „Ballistic Missile Defence“, hat die NATO daher in ihr „Smart Defence“-Programm aufgenommen, das die Mitglieder unterstützen soll, gemeinsame Wege beim Erhalt militärischer Fähigkeiten und beim Abbau von Fähigkeitsdefiziten zu beschreiten.

3. Streitkräfteeinsatz im Rahmen der Integrierten Luftverteidigung der NATO

3.1. „Air Policing“

Wie bereits ausgeführt, ist das Ziel der Integrierten NATO-Luftverteidigung, potentiellen Bedrohungen – sei es durch Luftfahrzeuge oder durch weitreichende Raketen – entgegen zu wirken. Im Frieden liegt der Schwerpunkt generell auf der kontinuierlichen und möglichst lückenlosen Luftraumüberwachung im gesamten Luftraum des Souveränitätsgebietes der NATO-Mitgliedsstaaten. Für diese Aufgabe stellt die Luftwaffe im Rahmen des NATO „Air Policing“ dem Bündnis zwei Alarmrotten als Quick Reaction Alert (QRA) zur Verfügung, je eine vom Jagdgeschwader 71 „Richthofen“ in Wittmund und vom Jagdgeschwader 74 in Neuburg an der Donau. Beide Verbände halten täglich, rund um die Uhr, Jagdflugzeuge in einer stetigen und vorgegebenen Alarmbereitschaft vor. Ein Alarmstart dieser Jagdflugzeuge kann immer dann erforderlich werden, wenn sich Luftfahrzeuge unerwartet und damit verdächtig verhalten. Beispiele hierfür sind Luftraumverletzungen oder das Abweichen von vorgegebenen Flugrouten und -plänen. Dieses unerwartete Verhalten geschieht in den meisten Fällen nicht vorsätzlich, sondern ist zumeist Folge einer Luftnotlage. Menschliches oder technisches Versagen sind mögliche Ursachen einer solchen Luftnotlage. Der Verdachtsmoment für ein solches Flugzeug wird insbesondere dann noch verstärkt, wenn es auch nicht ansprechbar ist, z.B. aufgrund des Ausfalls seiner Funkanlage (sogenanntes „CommLoss“). Das Aufklären einer unklaren Situation in der Luft erfordert dann unter Umständen das Aufsteigen von Jagdflugzeugen.⁹ Anschließend sind sowohl zivile als auch militärische Luftfahrzeuge unter Anwen-

⁸ Ebenda.

⁹ Luftwaffe (2011): Sicherheit im Luftraum – Air Policing der Luftwaffe, http://www.luftwaffe.de/portal/a/luftwaffe/!ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3l5EyrpHK9nHL9cJBsSqpecn5eagmILEnNK8kEkulFiSX5RXoF-UUloSCZ0qlioIxeZop-pIGhi5OBmQEMGNZYePhZhgSZWVh4-rn56xfk5joCAHIKGzg! (letzter Zugriff: 03.01.2014).

derung der internationalen ICAO¹⁰-Regeln ohne Anwendung von Gewalt zur Rückkehr auf den vorgeschriebenen Flugweg bzw. zum Verlassen des Luftraums, in den sie unrechtmäßig eingedrungen sind, zu bewegen. Sind feindliche Absichten oder feindliche Handlungen zweifelsfrei erkannt, kann der SACEUR Kampfflugzeuge und -hubschrauber zu feindlichen Luftfahrzeugen zu erklären. Danach ist eine Bekämpfung in kollektiver Wahrnehmung des Selbstverteidigungsrechts gemäß Charta der Vereinten Nationen Art. 51 völkerrechtlich zulässig.¹¹

Aus Sicht der Bundeswehr handelt es sich beim „Air Policing“ im Rahmen der Integrierten NATO-Luftverteidigung um eine Dauereinsatzaufgabe, die unter anwendungsbezogener Anpassung bestehender Konzepte und Verfahren und unter Abstützung auf Kräfte und Mittel der Integrierten NATO-Luftverteidigung durchgeführt wird. Die nationalen NATINADS-Beiträge sind vergleichbar mit den in NATO und EU abgestimmten Beiträgen für die NATO Response Force (NRF), den EU Battle Groups (EU BG) oder den Standing Maritime Forces.

Da nicht zu erwarten ist, dass im NATINADS eingesetzte deutsche Strukturen und Verbände beim „Air Policing“ die „Einsatzschwelle“ im Sinne der Kriterien des Parlamentsbeteiligungsgesetzes¹² (ParlBG) überschreiten, fällt das „Air Policing“ im Frieden nicht in den Anwendungsbereich des Parlamentsvorbehalts. Dies gilt auch für die NATO-Missionen zur Luftraumüberwachung im Baltikum und über Island, zu denen die Bundeswehr Kräfte entsandt hat.

3.1.1. „Air Policing“ im Baltikum

Die Überwachung und Sicherung des baltischen Luftraums wird seit dem Beitritt Estlands, Lettlands und Litauens zur NATO 2004 von Luftstreitkräften verschiedener NATO-Mitglieder übernommen, da die Luftstreitkräfte der baltischen Staaten bis heute nicht über moderne fliegende Waffensysteme verfügen, die „in der Lage sind, Sichtidentifikation durchzuführen oder die Lufthoheit durch Abfangen oder Abdrängen selbst durchzusetzen.“¹³

Seit Beginn dieser NATO-Mission am 30. März 2004 führten insgesamt 13 NATO-Mitglieder im Rotationsprinzip das „Air Policing“ im Baltikum. Die Einsatzdauer betrug für die Kontingente zunächst drei Monate und wurde 2009 auf vier Monate verlängert.

Die Bundeswehr entsandte bis heute insgesamt fünfmal je sechs Jagdflugzeuge des Typs „Phantom F-4F“. Darüber hinaus stellten die NATO-Staaten, so auch der Einsatzführungsdienst der Luftwaffe, bis 2006 Fachpersonal für eine Luftraumkontrollereinheit in Kaunas in Litauen ab. Seit 2006 sind die baltischen Staaten, die im sogenannten „Baltic Air Surveillance Network“ zusammenarbeiten, selbst für die Erstellung des Luftlagebildes verantwortlich.

¹⁰ International Civil Aviation Organization

¹¹ Giemulla, Elmar M.; Rothe, Bastian R. (2008): S. 119.

¹² Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBl. I, S. 775).

¹³ Wikipedia – Die freie Enzyklopädie (2013): Air Policing Baltikum, http://de.wikipedia.org/wiki/Air_Policing_Baltikum (letzter Zugriff: 03.01.2014).

3.1.2. „Air Policing“ über Island

Island verfügt zwar über die Fähigkeit, mit seinem eigenen Control and Reporting Center (CRC) ein Luftraumbild zu erstellen. Es verfügt aber über keine Mittel zur Überwachung und Sicherung des Luftraums. Diese Aufgaben hat bis zu deren Abzug im September 2006 die US-amerikanische Luftwaffe wahrgenommen. Nachdem nach dem Abzug mehrmals russische Militärflugzeuge den isländischen Luftraum verletzt hatten, bat die isländische Regierung die NATO-Partner zwar nicht um eine permanente Präsenz von NATO-Jagdflugzeugen, wie sie im Baltikum praktiziert wird, aber um Unterstützung in Form von regelmäßigen Entsendungen von Militärflugzeugen.¹⁴

Die erste Stationierung von NATO-Jagdflugzeugen begann am 5. Mai 2008, seit diesem Zeitpunkt gab es jährlich durchschnittlich drei Entsendungen von zwei bis drei Wochen Dauer. Die nach Island verlegten NATO-Kampfflugzeuge werden bei ihren Einsätzen von AWACS-Flugzeugen der NATO unterstützt, die die isländische Luftraumüberwachungsbehörde ergänzen.

Die Bundeswehr hat bis heute zweimal (2010 und 2012) je sechs Jagdflugzeuge des Typs „Phantom F-4F“ in Island stationiert.

3.2. NATINADS im „Renegade“-Verdachtsfall

Ein weiteres Beispiel, bei denen Bundeswehrkräfte im Rahmen des NATINADS eingesetzt werden könnten, stellt das Einsatzszenario des „Renegade“-Falls – zumindest in seiner Initialphase – dar. In diesem frühen Stadium unmittelbar nach der Entdeckung eines verdächtigen Luftfahrzeugs kann eine Unterscheidung zwischen einerseits einer nicht-kriminellen Verletzung des Luftraums zum Beispiel durch Militärflugzeuge oder einer Abweichung vom vorgeschriebenen Flugweg zum Beispiel aufgrund menschlichen oder technischen Versagens und andererseits einem „Renegade“-Fall, bei dem ein fliegendes Verkehrsflugzeug von Luftpiraten als Waffe für einen terroristischen Angriff gegen ein Bodenziel verwendet werden soll, möglicherweise noch nicht getroffen werden.

Daher können erste zeitkritische taktische Maßnahmen, das heißt der Befehl zum Alarmstart (sogenannter „Alpha Scramble“), ggf. noch im Rahmen des NATINADS durch den SACEUR erfolgen. Allerdings sieht das NATO-Konzept auch vor, dass bereits der Befehl zu Alarmstarts auch durch nationale Stellen anstelle der NATO erfolgen kann. Dies ermöglicht, dass NATO-Mitgliedsstaaten aufgrund eigener Erkenntnisse über einen „Renegade“-Verdacht außerhalb der NATO-Luftüberwachung bei Bedarf national handeln können. Spätestens mit Feststellung des „Renegade“-Falls durch das zuständige CAOC¹⁵ endet die Unterstellung der nationalen Luftverteidigungskräfte unter den NATO-Befehl. Ab diesem Zeitpunkt ist – unabhängig vom

¹⁴ Wikipedia – Die freie Enzyklopädie (2013): Air Policing Island, http://de.wikipedia.org/wiki/Air_Policing_Island (letzter Zugriff: 03.01.2014).

¹⁵ Combined Air Operations Center: übergeordneter Luftverteidigungsgefechtsstand.

Alarmstart – von Seiten der NATO die Unterstellung an die betroffene Nation zurückzugeben. Alle Folgemaßnahmen, d.h. Abfangen und Sichtidentifizierung, Abdrängen und Zwingen zur Landung, Warnfeuerstoß und ggf. Bekämpfung, müssen dann in nationaler Verantwortung – in Deutschland auf Basis des Luftsicherheitsgesetzes¹⁶ (LuftSiG) in Verantwortung des Nationalen Lage- und Führungszentrums für Sicherheit im Luftraum (NLFZ) – getroffen werden.¹⁷

3.3. Operation „Active Fence“ / NATINADS (Turkey)

Vor dem Hintergrund des Syrienkonfliktes mit seiner regionalen Dimension hatte die Türkei im Herbst 2012 die NATO zur Abwehr von Flugzeugen, Marschflugzeugen und taktischen ballistischen Mittelstreckenraketen um die Verlegung von Flugabwehrraketensystemen des Typs „Patriot“ gebeten. Nachdem der Nordatlantikrat am 4. Dezember 2012 dieser Bitte entsprochen und der Deutsche Bundestag dem Antrag der Bundesregierung (BT-Drs. 17/11783 vom 6. Dezember 2012) zur Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verstärkung der Integrierten Luftverteidigung der NATO auf Ersuchen der Türkei am 14. Dezember 2012 zugestimmt hatte, verlegte die Bundeswehr entsprechende Systeme und Unterstützungskräfte in die Türkei und verstärkt seitdem – gemeinsam mit US-amerikanischen und niederländischen Streitkräften – im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit das NATINADS an der Südgrenze der NATO.

Die Bereitstellung von Kräften und Fähigkeiten (u.a. bodengebundene Luftverteidigung, Führung und Führungsunterstützung, Aufklärung und Überwachung) durch die Bundeswehr zur Verstärkung des NATINADS in der Türkei im Rahmen der Operation „Active Fence“¹⁸ unterscheidet sich deutlich von den Dauereinsatzaufgaben im Rahmen des „Air Policing“. Während das „Air Policing“ im Baltikum und über Island eine Dauereinsatzaufgabe im Frieden bildet, bei der keine konkrete Bedrohung vorliegt und eine Anwendung von Waffengewalt unwahrscheinlich ist, kann ein Waffeneinsatz gegen die Türkei nicht vollkommen ausgeschlossen werden, auch wenn bisher eine konkrete Bedrohung für die Unversehrtheit des betreffenden Luftraums nicht erkennbar ist.

Ausgehend von der Annahme der Bundesregierung, dass ein Waffeneinsatz gegen die Türkei nicht völlig auszuschließen ist, bedurfte der Türkei-Einsatz der Bundeswehr einer parlamentarischen Zustimmung, da die Operation die Kriterien eines „Einsatzes“ nach Maßgabe des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (ParlBG) erfüllt. Denn gemäß § 2 Abs. 1 ParlBG liegt ein zustimmungspflichtiger Einsatz der Bundeswehr dann vor, wenn Soldaten „in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind oder eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung zu erwarten ist.“ Wie vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) konkretisiert¹⁹, kann eine Einbe-

¹⁶ Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zul. geä. durch Art. 7 G vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424, 2429).

¹⁷ Giemulla, Elmar M.; Rothe, Bastian R. (2008), S. 120.

¹⁸ Der Begriff „Operation ‚Active Fence‘“ wird synonym zu dem Begriff „NATINADS (Türkei)“ verwendet.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 121, 135, Urteil vom 7. Mai 2008 = NJW 2008, 2018 (AWACS II).

ziehung in eine bewaffnete Auseinandersetzung dann qualifiziert erwartet werden, wenn der Einsatz nach seinem Zweck, den konkreten politischen und militärischen Umständen sowie den Einsatzbefugnissen in die Anwendung von Waffengewalt münden könnte. Somit war es gemäß des vom BVerfG angelegten Beurteilungsmaßstabes folgerichtig, dass der Bundestag mit dem Bundeswehr-Einsatz im Rahmen von NATINADS (Türkei) befasst wurde, was erstmals am 12. Dezember 2012 geschah (BT-Drs. 17/11892 vom 12. Dezember 2012, BT-PlPr. 17/213 vom 12. Dezember 2012, VtdgA-Kurzprotokoll 17/130 vom 12. Dezember 2012).

4. Zusammenfassung

Zwar weist NATINADS mit der Operation „Active Fence“ einen aktuellen Einsatzbezug auf. Das Konzept zum Aufbau einer Integrierten NATO-Luftverteidigung (NATINADS) wurde aber bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert entwickelt. Die Kernaufgabe des NATINADS ist die bereits im Frieden täglich, rund um die Uhr, durchgeführte Überwachung des Luftraums über dem europäischen NATO-Gebiet, zu der auch die Bundeswehr mit Führungs-, Sensor- und Waffensystemen beiträgt.

Im Rahmen des NATINADS wurden Kräfte der Bundeswehr mehrmals zur Unterstützung von NATO-Partnern verlegt: Zur Durchführung des „Air Policing“ im Baltikum und über Island wurden wiederholt deutsche Jagdflugzeuge entsandt. Im Rahmen der Operation „Active Fence“ beteiligt sich die Bundeswehr mit bis zu 400 Soldaten, Flugabwehrsystemen des Typs „Patriot“ und dazugehörigen Unterstützungskräften am NATINADS-Einsatz in der Türkei. Nur dieser Einsatz bedurfte, ausgehend von der Annahme der Bundesregierung, dass hier eine Gewaltanwendung gegen die Bevölkerung und das Staatsgebiet der Türkei nicht vollkommen auszuschließen ist, gemäß Parlamentsbeteiligungsgesetz einer Befassung des Deutschen Bundestages.

NATINADS-Verfahren können darüber hinaus auch in der Initialphase eines „Renegade“-Verdachtsfalls die Grundlage für die Aktivierung von Kräften der Bundeswehr bilden. In der zeitkritischen Phase vor der endgültigen Entscheidung, ob tatsächlich ein „Renegade“-Fall vorliegt, kann eine Anordnung zum Aufsteigen der Alarmrotten sowohl gemäß NATINADS-Verfahren als auch durch nationale Stellen erfolgen. Dies ist davon abhängig, wer zuerst Erkenntnisse über einen „Renegade“-Verdacht gewonnen hat - die NATO oder nationale Stellen. Mit Feststellung eines „Renegade“-Falls endet die Unterstellung der nationalen Luftverteidigungskräfte unter den NATO-Befehl, alle Folgemaßnahmen erfolgen anschließend in nationaler Verantwortung gemäß Luftsicherheitsgesetz.

